

Bebauungsplan

" Bernstein - Nord"

Stadt Windischeschenbach
Landkreis Neustadt an der Waldnaab

Neustadt/WN, den 07. Juni 1996

Bebauungsplan "Bernstein Nord"

Inhaltsverzeichnis
=====

	Seite
Deckblatt	
a. Inhaltsverzeichnis	1
b. Satzung	2 - 7
(1) Lageplan, M= 1: 500, 3. Fassung vom 07.06. 1996	8
(2) Übersichtslageplan, M= 1:5000 vom 12.03. 1996	9
(3) Regelbeispiel I für Parzelle 1 - 17	10
(4) Regelbeispiel II für Parzelle 2 - 4 (gewerbliche Gebäude)	11
(5) Regelquerschnitt 1, Straße	12
(6) Regelquerschnitt 2, Straße	13
c. Begründung	14- 15
d. Zeitlicher Ablauf des Genehmigungs- verfahrens	16

Neustadt/WN, den 04. August 1995

2. Änderung vom 07.06.1996

Satzung

der Stadt Windischeschenbach über die Aufstellung des Bebauungsplanes
"Bernstein-Nord"

Aufgrund der §§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB), vom 08.12. 86
(BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch G vom 22.04.93 (BGBI.
I S. 466),
des Art. 91, Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung i.d.F. der Bek. vom
02.07. 82 (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch G vom 18.04.94
(GVBl.S. 213) und
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der
Bek. vom 6.1. 93 (GVBl. S. 65),

erläßt die Stadt Windischeschenbach folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan für das Baugebiet "Bernstein-Nord", gefertigt
durch das Ing.-Büro Peter Krämer, Neustadt/WN und das Planungsbüro
Stangl, Bernstein, wird hiermit aufgestellt.

Der Bebauungsplan mit den Bebauungsvorschriften ist Bestandteil dieser
Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Bebauungsvorschriften

1. Bebauungsplan mit grünordnerischen Festsetzungen

Die Planzeichnungen vom 04.08.1995 (M=1:500 und M=1:5000), geändert am 12.03.1996, die Regelbeispiele I und II und die Regelquerschnitte 1 und 2 der Straße sind Bestandteil dieser Satzung.

2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung vom 04.08.1995, geändert am 12.03.1996, dargestellt.

3. Art der baulichen und sonstigen Nutzung

¹ Das Bebauungsplangebiet "Bernstein Nord" umfaßt 17 Bauparzellen (1 bis 17), zwei landwirtschaftliche Hofgrundstücke (Flurnr 14, Flurnr. 110) und das Flurstück 109. ² Das Gebiet gliedert sich nach Maßgabe der Festsetzungen in der Planzeichnung in ein

a. Dorfgebiet (MD)

³ Der mit "MD" gekennzeichnete Teil umfaßt die Parzellen 1, 4 - 17. und wird nach § 5 der Baunutzungsverordnung als Dorfgebiet festgesetzt.

b. Dorfgebiet, landwirtschaftliche Nutzung (MD, LW) Dorfgebiet, gewerbliche Nutzung (MD, GE)

⁴ Der mit "MD,LW" gekennzeichnete Teil umfaßt die Parzellen 2,3, das Hofgrundstück Flunummer 110 und wird im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung als Dorfgebiet mit landwirtschaftlicher Nutzung festgesetzt, das mit "MD,GE" wird als Dorfgebiet mit gewerblicher Nutzung festgesetzt und umfaßt die Parzellen 2, 3, und 4.

4. Maß der baulichen Nutzung

a. Als Höchstgrenze wird eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 festgelegt.

b. Gemäß den Eintragungen in der Planzeichnung wird offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser.

c. II: Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse.

d. E+D: In der Bauweise E+D, ausgenommen die bestehenden Gebäude der Flurnr. 14 und 110.

e. SD: Satteldach. Es sind nur Gebäude mit Satteldächern zulässig.

f.  : Hier sind nur Einzelhäuser zulässig.

g. 38°- 46°: die festgesetzte Dachneigung für Wohnbebauung; ausgenommen sind bestehende Wohngebäude.

h. 26°- 36°: die festgesetzte Dachneigung für gewerbliche Gebäude;

i. Wh 4,50 m: Maximal zulässige Wandhöhe;

6. Hauptgebäude:

- a. ¹Die im Bebauungsplan festgelegten Firstrichtungen (\longleftrightarrow) und Bauweisen sind bindend. ²Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. ³Vorgesehen sind Satteldächer, die Firste sind mittig zum Baukörper anzulegen.
- x b. ¹Anbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein und untergeordnet sind. (höchstens 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). ²Für die Gebäudehöhe (=OK Rohfußboden Kellerdecke) gilt folgende Regelung:
für Parzelle 4 - 9: Maximal 20 cm über der Erschließungsstraße
für Parzelle 1,2,3,10 -17: Maximal 30 cm über der natürlichen Geländehöhe. Im hängigen Bereich gilt dies für die Bergseite.
- c. ¹Bei der Verkleidung von Fassaden sind nur natürliche Holzarten zu verwenden.
²Reflektierende Bauteile und Baustoffe, sowie Wandverkleidungen mit Kunstschiefer oder ähnlichem Material sind nicht zugelassen.
- d. ¹Für Dachneigung, Dachdeckung, Kniestock, Dachüberstände an Traufen und am Ortgang, sowie für die Traufhöhen gelten die Festsetzungen im Regelbeispiel, wobei folgende Festsetzung detailliert gilt:
- (1) Definition Kniestock: An der Außenwand gemessen von der Oberkante des Dachgeschoßfußbodens (Rohdecke) bis zum Schnitt von Außenwand und Unterkante Dachsparren.
- (2) Definition Dachüberstand Traufe: An der Außenwand waagrecht gemessen bis zur Außenkante des Sparrens.
- e. ¹Dachaufbauten (Einzelgauben als Satteldach oder Schleppgaube) sind zulässig. ²Sie müssen aber in der Dachfläche einheitlich ausgeführt werden. ³Die Aufbauten dürfen nur im inneren Drittel angeordnet werden. ⁴Dachform und Dacheindeckungsmaterial sind dem Hauptgebäude anzupassen. ⁵Die Breite der Einzelgaube darf 1,50 m nicht überschreiten. ⁶Sogenannte Zwerchgiebel sind im inneren Drittel bis max. 1/3 der Hausbreite zulässig. ⁷Der First des Zwerchgiebels ist dem Hausfirst sichtlich unterzuordnen. ⁸Dachflächenfenster sind zulässig. ⁹Der Abstand zum Ortgang muß mindestens 2,50 m betragen.
- f. ¹Zulässig sind ferner Sonnenkollektoreneinzelflächen, wenn diese als technisches Element gut ablesbar und klar von der Dachhaut getrennt sind (ausgenommen Dachziegelkollektoren). ²Die Sonnenkollektoren müssen zum Ortgang einen Abstand von mind. 2,00 m haben.
- g. Außenputz als Glattputz oder Rauputz.

7. Abstandsflächen

- a. Es gilt Art. 6 der Bayr. Bauordnung.

8. Nebengebäude:

a. ¹Zugelassen sind im MD (Allgemeines Wohngebiet) Nebengebäude (Garagen), im MD, LW (Dorfgebiet, landwirtschaftlich genutzt) Nebengebäude (Garagen, Landwirtschaftliche Gebäude, im MD, GE (Dorfgebiet, gewerblich genutzt) gewerbliche Hallen an den im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen.

²Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschößzahlen sind bindend. ³Vorgesehen sind Satteldächer, die Firste sollen mittig zum Baukörper angelegt werden.

b. Zugelassen für die Nebengebäude ist die gleiche Putzart und die gleichen Putzfarben wie das Hauptgebäude.

c. ¹Für Grenzgaragen gilt Art. 7,(4) der Bayr. BO, bezüglich der Nutzfläche, Länge und Wandhöhe.

²Bei Errichtung von Garagen an der gemeinsamen Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dacheindeckung etc. einem bereits an dieser Grenze erstellten Gebäude anzugleichen.

d. An der Stelle von Garagen sind auch Carports als offene und bewachsene Pergolen möglich.

! e. Pro Wohneinheit ist mindestens ein privater PKW-Stellplatz zusätzlich zur Garage vorzusehen.

9. Andere Nebengebäude: (nach § 23, Abs. 5, BauNVO in Verbindung mit § 14 BauNVO)

a. ¹Zugelassen für die gewerblichen Gebäude auf Parzelle 2, 3 und 4 sind die gleiche Putzart, eine Dachneigung von 25 - 46 Grad, Wandhöhe maximal 4,50 m. ²Werden Fertigteilstahlhallen errichtet, so sind gedeckte Farben in grau oder erdfarben zu verwenden.

b. ¹Zusätzlich zu den im Bebauungsplan vorgesehenen Garagen und Nebengebäuden sind weitere Nebengebäude zulässig, auch außerhalb der überbaubaren Fläche im von der Straße abgewandten Grundstücksteil. ²Sie sind als freistehende Nebengebäude, ausschl. als Holzkonstruktion, mit kleinem massivem Sockel in einer Höhe von max. 40 cm, zugelassen. ³Die Gesamtgröße der überbauten Fläche darf 20 qm nicht überschreiten. ⁴Als maximale Wandhöhe ist 2,50 m erlaubt. Dachform und Dachneigung wie Hauptgebäude, Holzfarbe in natürlichen, hellen Brauntönen. ⁵Der Grenzabstand richtet sich nach den Art. der Bayr. Bauordnung.

10. Einfriedungen

a. ¹Für Einfriedungen an an Straßen oder Wegen sind nur Holzzäune mit senkrechter Lattung von max. 1.00 m Höhe zulässig. ²Für die den öffentlichen Straßen oder Wegen abgewandten Grenzen ist Maschendrahtzaun festgesetzt. ³Die Höhe wird auf 1,20 m begrenzt. ⁴Zaunsockel aus Beton, Kunststein, Naturstein sind bis zu einer Höhe von 20 cm erlaubt. ⁵Bei den Parzellen 3 - 9 ist eine Sockelhöhe von 20 cm festgelegt, um zusätzlich die Oberflächenwasserführung bei starkem Regen zu unterstützen.

b. Maschendrahteinzäunungen sind mit heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen.

11. Behälter für Abfallbeseitigung

a. Müllbehälter müssen in die Einfriedung eingebaut oder in Gebäudeteilen mit integriert werden.

12. Grünordnung

a. ¹Auf den Privatgrundstücken und öffentlichen sollen heimische Strauch- und Gehölzarten, d.h. die Arten der potentiell natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes gepflanzt werden (vgl. hierzu Pflanzliste). ²Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist nicht erlaubt. ³Der Pflanzabstand für Strauch- u. Heckenpflanzungen soll zwischen 1 bis 1,5 m betragen.

b. ¹An der Westgrenze der Parzelle 3 und 4 ist eine dreireihige Bepflanzung als Sichtschutz zu bilden. ²Dabei ist folgende Pflanzliste zu verwenden:

Bäume: Bergahorn	Sträucher: Weißdorn
Vogelbeerbaum	Schlehe
Hainbuche	Schwarzer Holunder
Stieleiche	Hundsrose
Obstbäume, Hochstamm	

c. ¹An der Westgrenze der Parzelle 5 bis 9 ist eine zweireihige Schutzbepflanzung anzulegen. ²Dabei ist folgende Pflanzliste zu verwenden:

Bäume: Bergahorn	Sträucher: Feldahorn
Hainbuche	Weiß-Dorn
Vogelkirsche	Kratzbeere
Süßkirsche	Haselnuß
Gemeine Eberesche	Traubenholunder
Eßbare Eberesche	Traubenkirsche
Kleinblättrige Linde	Vogelkirsche
Obstbäume, Hochstamm	Schlehe

d. An den Grenzen zum Außenbereich der Parzelle 9 bis 17 ist eine mind. zweireihige Heckenbepflanzung gemäß obiger Pflanzliste anzulegen.

e. Mauern und geschlossene Wände sollen mit Rank- oder Kletterpflanzen bepflanzt werden.

13. Abwasserbeseitigung

¹Die Abwasserbeseitigung richtet sich nach der gültigen Entwässerungssatzung.

²Das Oberflächenwasser (Dachflächenwasser) ist aufgrund der Überlastung der gemeindlichen Regenwasserleitung (ehemaliger Flurbereinigungskanal) auf dem Grundstück in einem Regenrückhaltebecken von mindestens 2,0 cbm pro 100 qm Dachfläche gedrosselt und verzögert (1,0 l pro Sekunde) über den Revisions-

schacht in den Kanal einzuleiten.³ Eine Nutzung auf dem Grundstück (Garten bewässern, Nutzung als Toilettenspülwasser oder Verrieselung auf dem Grundstück) ist anzustreben.

14. Bodenversiegelung

a. Um Bodenversiegelung und somit Anfall von Oberflächenwasser sehr gering zu halten, müssen alle Garagenzufahrten, Hofbefestigungen und nicht überdachte Stellplätze wasserdurchlässige Befestigungen, Rasengittersteine oder Pflaster mit Rasenfugen erhalten.

15. Wege und Straßen

a. Für den Bau der Straße und des Gehweges (als Notzufahrt und Fußweg) gelten die Regelquerschnitte wie in der Zeichnung dargestellt.

16. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

a.¹ Der natürliche Geländeverlauf darf nicht durch Abgrabungen von mehr als 60 cm und Aufschüttungen von mehr als 60 cm verändert werden.² Kellergeschosse dürfen nicht durch Abgrabungen freigelegt werden.

17. Regelbeispiel I und II

a. Die Regelbeispiele erläutern jeweils die Festsetzungen.

18. Werbeanlagen

a.^{*} Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung und nur an straßenseitigen Einfriedungen oder Außenwänden (beschränkt auf das Erdgeschoß) zulässig, maximale Größe der Ansichtsfläche je Anwesen 0,60 qm für Parzelle 1, 5 - 17, für die restlichen Parzellen ist eine Ansichtsfläche von je 1,5 qm zulässig.

Dieser Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

STADT - 3. FEB. 1997
WINDISCHESCHENBACH

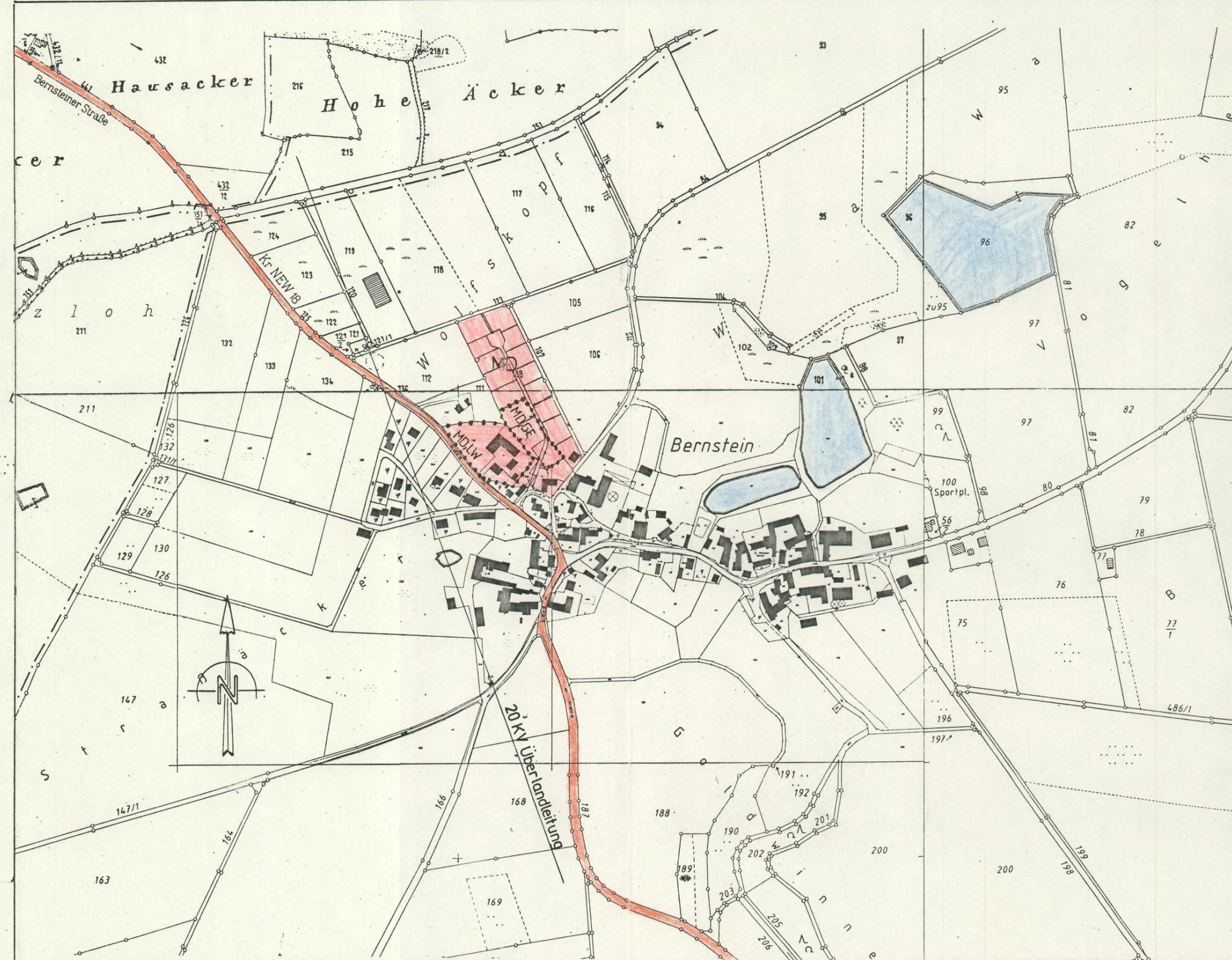
Döllinger
1. Bürgermeister

Stadt Windischeschenbach,
1. Bürgermeister

DIPL.-ING. (FH) P. KRAEMER
BAUINGENIEUR BYIK
DANZIGER STR. 18 - TELEFON (09602) 3381
92660 NEUSTADT A. O. W. DNAAAB

Planer
Dipl.-Ing. (FH) Peter Krämer





Legende

- Geltungsbereich des Bebauungsgebietes
- Abgrenzung der Nutzungsbereiche
- MD Dorfgebiet, Wohnnutzung
- MD,GE Dorfgebiet, gewerblich genutzt
- MD, LW Dorfgebiet, landwirtschaftlich genutzt

INGENIEURBÜRO DIPL.ING.(FH) Peter Krämer
 Danziger Str. 18, 92660 Neustadt /WN Tel. 09602/ 3381

Vorhabensträger	Blatt Nr. Anlage	
	Datum	Zeichen
Siedlerverein Bernstein, e.V. Bernstein 67, Tel. 09681/2526 Vorhaben: Bebauungsplan "Bernstein Nord"	bearbeitet	
	gezeichnet	29.05.1995 Stangl
	geprüft	30.05.1995 Stangl
	Dateiname	StemSt02
Übersichtslageplan		
		Maßstab 1:5000

Überarbeitete Fassung vom 7.06.1996

DIPL.-ING. (FH) P. KRAEMER
 BAUINGENIEUR BYIK
 DANZIGER STR. 18 - TELEFON (09602) 3381
 92660 NEUSTADT A. D. ALDUNAAB

Neustadt /WN, den 7.06.1996

[Signature]

Bebauungsplan "Bernstein-Nord" Regelbeispiel I für Parzelle 1-17,

Wohnhaus:

Dacheindeckung: Pfannen oder Biberschwanz
 in naturrot

Dachneigung : 38 - 46 Grad

Dachüberstand Traufe : 60 cm

Dachüberstand Ortgang: 30 cm

Kniestock max. : 75 cm

Dachgaube: max. 2 stehende Gauben oder Schleppegauben
 im mittleren Dachdrittel,
 Breite max. 1,50 m

Höhe Rohfußboden

Erdgeschoß : Parzelle 4 - 9: Maximal 20 cm über Erschließungsstraße
 Parzelle 1,2,3,10 -17,
 Maximal 30 cm über natürl.Gelände, bergseitig.

Garage:

Dacheindeckung : wie Wohnhaus

Dachneigung : wie Wohnhaus

Dachüberstand Traufe : 50 cm (Bei Grenzbebauung kein Überstand)

Dachüberstand Ortgang: 25 cm (Bei Grenzbebauung kein Überstand)

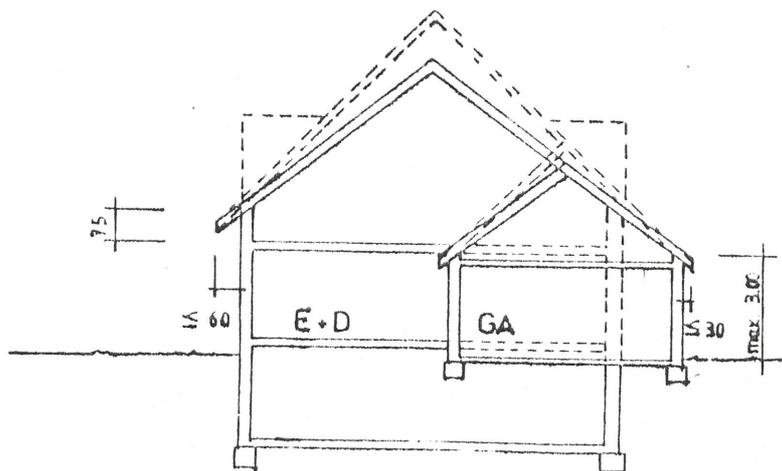
Kniestock max. : 50 cm

max. Wandhöhe bei

Grenzbebauung : 3,00 m Wandhöhe, (Bei Grenzbebauung und Zusammenbau der Garagen ist die Dachneigung des Erstbaueenden maßgeblich, ebenso die Ziegelart und -farbe,

Höhe Rohfußboden

Garage : 0,00 m bis 0,50 m tiefer als Rohfußboden Wohnhaus



Nutzungsschablone

Nutzungsschablone	
MD	II
GRZ = 0,4	SD
E , 0	38° - 46°

Behauungsplan "Bernstein-Nord"

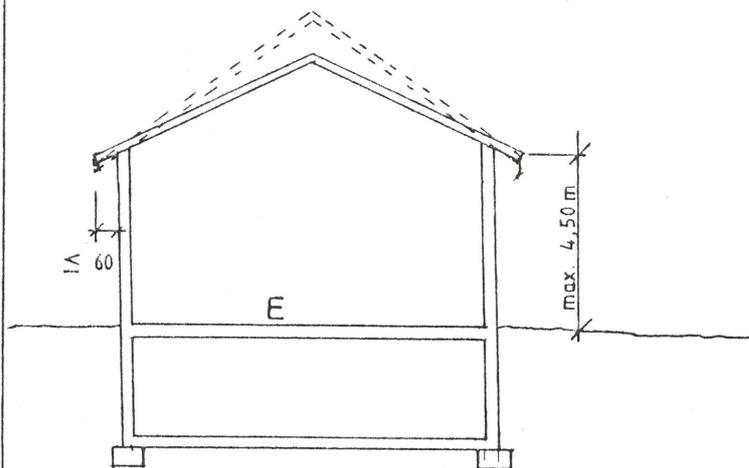
Regelbeispiel II für gewerbliche Gebäude auf Parzelle 2-4

gewerbliches Gebäude:

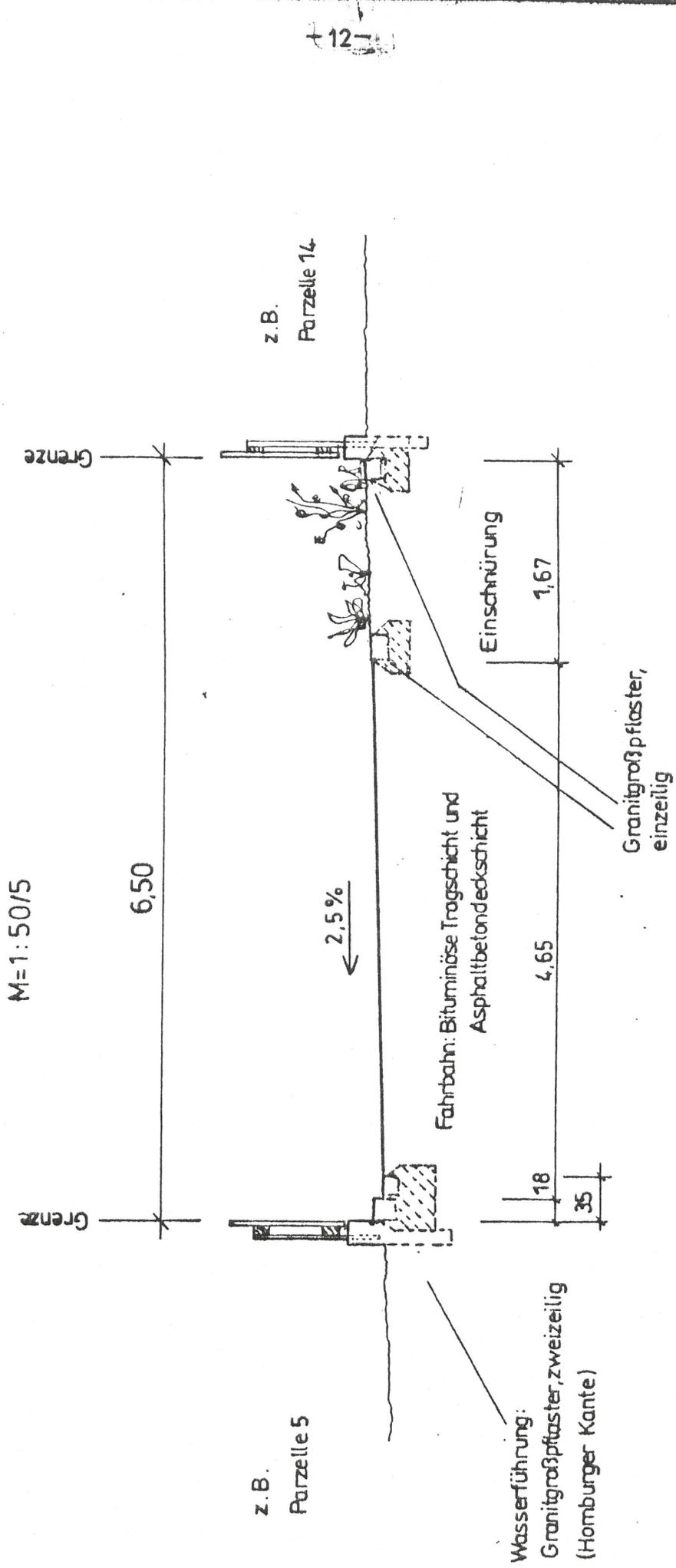
- Dacheindeckung: Pfannen oder Biberschwanz
in braun oder naturrot, Eindeckung wie Wohnhaus
und Garage
- Dachneigung : 25 - 36 Grad
- Dachüberstand Traufe : 60 cm
- Dachüberstand Ortsgang: 30 cm
- Wandhöhe max. : 4,50 m
- Hohe Rottfußboden
- Erdgeschoss : max. 30 cm von Erdgeschoßhöhe des Wohnhauses
abweichend

Nutzungsschablonen

Nutzungsschablonen	
MD	I
GRZ = 0,4	SD
E , 0	25° - 36°

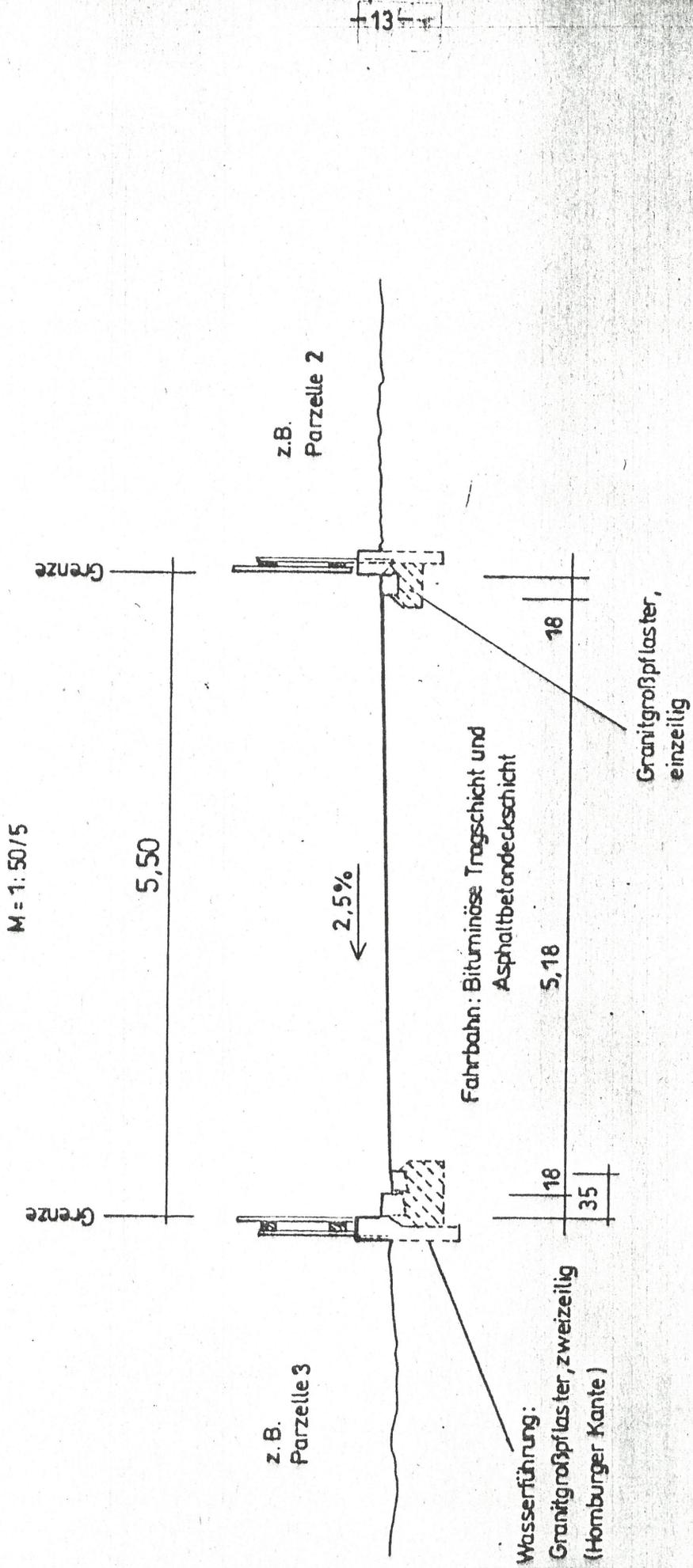


Regelquerschnitt 1: StraÙe von Parz. 3-8 (im Bereich der Einschnürungen)



Bebauungsplan "Bernstein - Nord"
Bernstein, den 04.08.1995

Regelquerschnitt 2: Straße im Bereich der Parz. 2



Bebauungsplan "Bemstein - Nord"

Bemstein, den 04.08.1995

B e g r ü n d u n g

=====

1. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke Flurnr. 14, 108, 109, 110, und 12/3, alle in der Gemarkung Bernstein gelegen.

2. Ziele und Zweck der Planung

Das Verfahren zur Bebauungsplanaufstellung hat das Ziel, eine Wohnbebauung mit Einzelhäusern zu ermöglichen.

3. Vorbereitende Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan für dieses geplante Baugebiet weist landwirtschaftliche Fläche aus.

Im Parallelverfahren soll nun der Flächennutzungsplan geändert werden und mit dem Bebauungsplan gemeinsam zur Genehmigung eingereicht und zur Vorlage gebracht werden.

Im Ortsteil Bernstein besteht rege Nachfrage nach Baugrundstücken für Einzelhäuser. Aufgrund der Tatsache, daß Bautätigkeit bisher wegen des Nichtvorhandenseins von Bauland und wegen der fehlenden Abwasserbeseitigungsanlage für den Ortsteil Bernstein nur sehr eingeschränkt in den Jahren von 1980 bis 1995 möglich war, sind die 17 geplanten Bauparzellen bereits vergeben. Ein Bauzwang wird nicht auferlegt.

Der Stadtrat hat am 10. Mai 1995 den Beschluß über die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) gefaßt.

Verkehrerschließung

Das Baugebiet wird durch die Anbindung an die Gemeindestraße auf Flurnummer 69 erschlossen. Die geplante Erschließungsstraße wird als Sackstraße mit Wendehammer ausgebildet, um die Funktion als Wohn- und Spielstraße zu sichern. An der Nordseite der Sackstraße gewährt ein 3,25 m breiter Geh- und Radweg die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge als Notweg.

Ver- und Entsorgungsleitungen

Stromversorgung:

Die Stromversorgung wird durch den Anschluß an die Trafostation auf Flurnummer 121/1, ca. 100 m nord-westlich des Baugebietes gelegen, bewerkstelligt.

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung wird durch Anschluß an Hauptanschlußleitung der Ortschaft Bernstein, auf dem Gemeindeweg Flurnr. 112 gelegen, sichergestellt.

Abwasserbeseitigung:

Abwässer werden getrennt gesammelt. Oberflächenwasser, das sind Dachflächenwasser, Straßenoberflächenwasser, Sickerwasser der Gebäude (Drainageleitung um das Kellergeschoß) werden in einem Regenwasserkanal über die bestehende ehemalige Flurbereinigungsleitung in den Vorfluter (Holzbach) direkt abgeführt. Zur zeitlich verzögerten Ableitung hat jede Bauparzelle ein in Ziffer 12, Seite 6 der Satzung genanntes Rückhaltebecken zu errichten. Die Hausabwässer werden über die Schmutzwasserleitung DN 250 PVC in die neu errichtete Mischkanalisation in die Pumpstation eingeleitet. Von hier wird das Schmutzwasser in die Kläranlage Krummenaab gepumpt. Alle Leitungen werden in Straßen und Wegen geführt, die später im Eigentum der Stadt Windischeschenbach stehen werden.

Größe und Einwohnerdichte:

Gesamtfläche	:	ca. 21.100 qm
Anzahl der Wohnhäuser	:	19 Wohnhäuser, (für die Bebauung vorgesehen: 17)

Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes:

Die 17 zu bebauenden Parzellen und die Grundstücke der Zufahrtsstraße befinden sich in Privatbesitz.

4. Hinweise zur Planung

An der Südseite des Schweinestalles auf Furnummer 110 ist eine unterirdische Güllegrube mit Deckel vorgesehen.

5. Kosten der Erschließung

Straße	:	ca. 230 lfm	a. 800,-- DM	=	184.000,--DM
Wendehammer mit Gehweg	:	ca. 340 qm	a. 120,-- DM	=	40.800,--DM
Schmutzwasserleitung	:	ca. 250 lfm	a. 400,-- DM	=	100.000,--DM
Regenwasserleitung	:	ca. 280 lfm	a. 410,-- DM	=	114.800,--DM
Wasserleitung	:	ca. 250 lfm	a. 350,-- DM	=	87.500,--DM
Straßenbeleuchtung	:	ca. 270 lfm	a. 120,-- DM	=	32.400,--DM
befestigung und begrünung Wertstoffsammel- fläche	:	ca 125 qm	a. 150,-- DM	=	18.750,--DM
Anpflanzungen der Straße und der Sammel- fläche	:		pauschal	=	10.000,--DM
Grundstückskauf der öffentlichen Flächen:		ca. 1700 qm	a. 36,-- DM	=	61.150,--DM
Abmarkung			pauschal	=	25.000,--DM
Ingenieurleistungen (ca. 8% aus 580.000,--)				=	46.400,--DM
					=====
			ermittelte Summe		720.000,--DM

e. Zeitlicher Ablauf des Genehmigungsverfahrens
=====

1. Beschluß der Stadt Windischeschenbach über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Bernstein Nord" durch Stadtrat 10. Mai 1995
2. Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Darlegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 BauGB 23.10. - 10.11.1995
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB (*Fachstellengespräch*) 15.2.1996
- ~~4. Beschluß der Stadt über die Billigung des Bebauungsplanes~~
5. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus Lageplan, Regelbeispielen, Festsetzungen, Begründung, Verfahrenshinweisen gem. § 3 Abs. 2 BauGB Rathaus, Zimmer 8
15.4. - 15.5.1996
6. Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadt als Satzung § 10 BauGB 19.6.1996
7. Abschließende Bekanntmachung gem. § 12 BauGB 24.7.1996

Aufgestellt:

Neustadt/WN, den 04.08.1995
geändert am 12.03.1996

STADT - 3. FEB. 1997
WINDISCHESCHENBACH

.....
Stadt Windischeschenbach

1. Bürgermeister

Döllinger
1. Bürgermeister